

Sicherheitsanforderungen für Standorte der KBC

Dieses Dokument beschreibt die Sicherheitsanforderungen für Arbeiten an KBC-Standorten, die von jedem Lieferanten erfüllt werden müssen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die untenstehende Tabelle (wenn nötig ergänzt mit einer detaillierten Risikobewertung) muss **ausgefüllt werden, bevor mit den Arbeiten begonnen wird**, und eine **neue Fassung** muss eingereicht werden, sobald die aktuelle Situation sich ändert. Senden Sie Ihrem Ansprechpartner bei der KBC auch eine **Liste aller Mitarbeiter**, die das Dokument *Zehn Regeln* unterschrieben haben.

Während der Aufträge können die verschiedenen, in diesem Dokument beschriebenen Risiken eintreten. Geben Sie bitte für jeden nachstehenden Punkt an, ob mögliche Risiken tatsächlich zutreffen. Wenn Sie mindestens einmal mit "ja" antworten, müssen Sie eine detaillierte Risikobewertung (siehe das Standarddokument auf der Website www.kbc.com/hse) an Ihren Ansprechpartner bei der KBC senden. Die KBC hat das Recht, diese detaillierten Risikobewertungen zu interpretieren.

7. Intensive Benutzung des Standortes	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	13. Chemische und biologische Wirkstoffe	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
8. Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	14. Asbest	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
9. Umwelt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	15. Feuer oder Gas	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
10. Geräte	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	16. Zeitweilige oder mobile Baustellen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
11. Elektrizität	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Andere Risiken (Legionellen, ...)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12. Höhenarbeiten	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			

Name und Vorname: ...

Betrieb: ...

Unterschrift: ...

Datum: ...

1 DEFINITIONEN

In diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen (und haben Vorrang vor ähnlichen Begriffen in anderen Vertragsdokumenten):

- **Auftrag:** Jede vom Lieferanten an dem Standort ausgeführte Tätigkeit, im weitesten Sinne, einschließlich aller Tätigkeiten, die durch das Gesetz über das Wohlbefinden, insbesondere Kapitel III, IV und V gedeckt sind.
- **Gesetz über das Wohlbefinden:** Das belgische Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit vom 4. August 1996.
- **KBC:** Die Entität oder Entitäten des KBC-Konzerns, mit denen der Lieferant eine Vereinbarung zur Ausführung der Aufträge geschlossen hat.
- **KBC-Konzern** steht insgesamt für die KBC und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften und Personen (entsprechend der Definition in Artikel 11 des Belgischen Körperschaftsgesetzbuches).
- **KSA:** Kollektive Schutzausrüstung (z. B. Geländer und Schutzvorrichtung an Maschinen)
- **Lieferant:** Die Partei, mit der die KBC den Vertrag schließt (einschließlich, wenn zutreffend, alle Parteien, die zusammen eine zeitweilige Handelsfirma oder ein Konsortium bilden). Außer an den Stellen, wo der Kontext dieser Sicherheitsanforderungen es anders bestimmt, schließt der Begriff "Lieferant", der der Kürze halber benutzt wird, auch die Mitarbeiter und Subunternehmer ein.
- **Mitarbeiter:** Angestellte, Berater, Agenten und andere Personen (wie Studenten, Praktikanten und Zeitarbeitnehmer), die vom Lieferanten und/oder seinen Subunternehmern auf gleich welcher Ebene eingestellt sind und die Aufträge ausführen werden.
- **PSA:** Persönliche Schutzausrüstung
- **Standort:** Die Räumlichkeiten der KBC sowie jeder andere Ort, der von der KBC bezeichnet oder verwaltet wird. Das beinhaltet auch die in den Sicherheitsvorschriften definierten Anlagen.
- **Sicher:** bedeutet alle Risiken abdeckend und in Übereinstimmung mit diesen Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsvorschriften und alle relevanten technischen Regeln oder Standards, die für diesen Auftrag gelten.

- **Sicherheitsvorschriften:** Alle Gesetze, Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit Sicherheit, Wohlbefinden, Umweltschutz und ähnlichen Bereichen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorhergehenden schließt dies insbesondere das Gesetz über das Wohlbefinden und seine Ausführungserlasse ein (wie die Allgemeine Arbeitsschutzordnung - AASO und die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen – AOEA).
- **Subunternehmer:** Die freiberuflichen Mitarbeiter und andere Drittparteien (einschließlich ihrer eigenen Subunternehmer auf jeder Ebene), die vom Lieferanten zur Ausführung der Aufträge eingestellt werden.

2 INTERPRETATION

Es versteht sich von selbst, dass, auch wenn in diesen Sicherheitsanforderungen spezielle Beispiele dargestellt und auf besondere Sicherheitspunkte hingewiesen werden, solche Beispiele und Punkte unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Verpflichtung des Lieferanten, die Aufgaben in einer sicheren Art und Weise auszuführen, angeführt werden. Die Beteiligung der KBC an der sicheren Ausführung der Aufträge, wie sie in diesen Sicherheitsanforderungen oder sonst beschrieben ist, kann den Lieferant keineswegs von seiner Verantwortung für die sichere Ausführung der Aufträge entlassen und ist keineswegs als eine Übertragung der Verantwortung vom Lieferanten auf die KBC zu verstehen.

Für den Fall, dass ein Teil dieser Sicherheitsanforderungen hinfällig sein sollte, bleiben die übrigen Vorschriften weiterhin vollständig gültig.

Diese Sicherheitsanforderungen unterliegen belgischem Recht und sind demgemäß auszulegen. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Sicherheitsanforderungen sind die Gerichte von Brüssel zuständig.

3 SICHERHEIT IM ALLGEMEINEN

Der Lieferant wird alle Aufträge auf Sichere Weise ausführen und ist für die Koordination der Sicherheitsaspekte mit der KBC und den Drittparteien verantwortlich.

Der Lieferant wird seinen Subunternehmern und Mitarbeitern diese Sicherheitsanforderungen in einer für sie verständlichen Sprache auferlegen. Auf Antrag des Lieferanten, wird KBC dem Lieferanten schriftliche Übersetzungen ins Niederländische, Französische und/oder Englische besorgen. Im Falle eines Konflikts zwischen der niederländischen Version dieser Sicherheitsanforderungen und einer Version in einer anderen Sprache, ist die niederländische Fassung immer maßgebend.

Bevor er mit seinem Auftrag beginnt, wird der Lieferant sicherstellen, dass er die damit verbundenen Risiken und die erforderlichen Maßnahmen für eine sichere Arbeitsweise kennt, einschließlich der Notfallmaßnahmen wie erste Hilfe und Evakuierung. Er informiert seine Mitarbeiter und die betreffenden Drittparteien ebenfalls darüber. Wenn der Lieferant es für notwendig erachtet, dass die KBC (oder eine Drittpartei) Vorsichtsmaßnahmen ergreift oder auf andere Weise eingreift, wird er dies schriftlich in der detaillierten Risikobewertung festhalten und erst mit dem Auftrag beginnen oder den Auftrag weiterführen, wenn diese Maßnahmen umgesetzt wurden und der Lieferant danach festgestellt hat, dass die Aufträge auf sichere Weise ausgeführt werden können.

Immer wenn es erforderlich sein sollte, sowohl vor der Ausführung der Aufträge als auch später, wird der Lieferant eine Besprechung zur Sicherheitskoordination organisieren, zu der alle Mitarbeiter und relevanten Drittparteien eingeladen werden, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Personen die relevanten Informationen zur Genüge kennen. Der Lieferant wird auch die Kooperation, Koordination und die Ausbildung übernehmen und wird an jeder Sicherheitsbesprechung, die von der KBC organisiert oder vorgeschlagen wird, teilnehmen.

Wenn der Lieferant eine un-Sichere Situation feststellt, wird er die KBC und den Sicherheitskoordinator, falls so beauftragt, umgehend informieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Im Fall einer unvermeidbaren, ernsten und direkten Gefahr hat jeder Mitarbeiter das Recht, die Arbeit einzustellen und/oder einen gefährlichen Bereich zu verlassen. Die Notdienste, die KBC und der Sicherheitskoordinator, falls so beauftragt, werden dann sofort benachrichtigt.

Der Lieferant wird für die Leistung der Ersten Hilfe verantwortlich sein und wird sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern, die Erste Hilfe leisten können, bei der Ausführung der Aufträge anwesend sind.

Die KBC hat das Recht, die Sicherheit der vom Lieferanten ausgeführten Aufträge zu prüfen und die Benutzung von Material, Ausrüstung und/oder Verfahren, die sie für nicht sicher hält, zu verbieten.

Die KBC kann jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um den Auftrag wieder in Einklang mit den Sicherheitsanforderungen zu bringen, wenn der Lieferant dies auch nach vorheriger Benachrichtigung nicht tut. Insbesondere, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorangehenden, kann die KBC jedem nicht konformem Mitarbeiter den Zugang zu dem Standort verweigern. Alle damit zusammenhängenden Kosten sind zulasten des Lieferanten.

4 MITARBEITER

Die Mitarbeiter werden keinen Auftrag an einem Standort ausführen, ehe sie dem Lieferanten eine unterschriebene Kopie des Dokumentes "Zehn Regeln" ausgehändigt haben. Bevor der Auftrag begonnen wird,

sendet der Lieferant die Liste aller Mitarbeiter, die die Zehn Regeln unterschrieben haben, an die KBC.

Der Lieferant benennt einen oder zwei dauerhaft anwesende Mitarbeiter, die für die Sicherheit verantwortliche sind. Wenn mindestens ein Mitarbeiter nicht fließend Niederländisch spricht, wird der Lieferant dafür sorgen, dass: (i) diese Person eine schriftliche Übersetzung dieser Sicherheitsanforderungen und sicherheitsbezogenen Dokumente erhält; und (ii) mindestens ein anderer Mitarbeiter an dem Standort anwesend ist, der die sicherheitsbezogenen Übersetzungen leisten kann.

Der Lieferant wird nur medizinisch geeignete und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einstellen, die sich der vorhandenen Risiken genau bewusst sind und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung dieser Risiken kennen. Die KBC kann den Lieferanten auffordern, jeden Mitarbeiter, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder diese Sicherheitsanforderungen nicht einhält, zu entfernen.

Die Mitarbeiter werden jegliche Form von Gewalt, Mobbing und sexueller Belästigung unterlassen. Mitarbeiter, die sich an einem Standort als Opfer eines solchen Verhaltens durch KBC-Angestellte fühlen, können ebenfalls die internen Verfahren der KBC in Anspruch nehmen.

Gefährliche Tätigkeiten – wie beim Gebrauch von giftigen Substanzen oder gefährlicher Ausrüstung (z. B. Schleif- oder Polierscheiben), beim Abriss von Teilen eines Gebäudes oder Sturzgefahren (z.B. Gerüste und Arbeitshebebühnen) – werden nie von nur einem einzigen Mitarbeiter ausgeführt. Solche Tätigkeiten werden immer von mindestens zwei qualifizierten Personen ausgeführt, die über die in den Sicherheitsvorschriften angegebenen Informationen und Geräte verfügen.

In Ausführung von des Gesetzes über das Wohlbefinden (z. B. Artikel 94bis ff.) ist es Aufgabe des Lieferanten, im Falle eines "schweren Arbeitsunfalls oder ernsten Risikos" die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, eine Untersuchung zu führen, falls erforderlich, einen "Sachverständigen" zu benennen, einen "ausführlichen Bericht" zu erstellen, die Koordination zwischen allen beteiligten Parteien zu übernehmen und den Behörden den Bericht vorzulegen (in Übereinstimmung mit dem Format, dem Inhalt und den Fristen, die in den Sicherheitsvorschriften festgelegt sind). Die KBC wird den Lieferanten bei diesen Aufgaben in angemessener Weise unterstützen, falls er dies wünscht und er die Kosten trägt. Die KBC erhält eine Kopie des ausführlichen Berichts.

5 EVAKUIERUNG

Der Lieferant wird gewährleisten, dass alle Mitarbeiter darüber informiert sind, wie eine Evakuierungsanordnung an allen Standorten gegeben werden kann (z.B. Sirene oder mündlich), welche Evakuierungswege zu benutzen sind und wo der Sammelbereich ist. Wenn die KBC keinen Sammelbereich festgelegt hat, wird der Lieferant selbst einen geeigneten Sammelbereich bestimmen und die KBC über diesen Ort informieren.

Der Lieferant wird die nötigen Maßnahmen ergreifen, um schnell überprüfen zu können, ob tatsächlich alle Mitarbeiter den Standort bei der Evakuierung oder der Übung geräumt haben. Der Lieferant wird der KBC diese Maßnahmen mitteilen und für die erforderliche Berichterstattung an die KBC und die Notdienste sorgen.

Mitarbeiter, die eine Notsituation feststellen, benachrichtigen die KBC und die Notdienste umgehend telefonisch unter der Notrufnummer auf den KBC-Sicherheitskarten. Der Lieferant gewährleistet, dass seine

Mitarbeiter die Notrufnummer der KBC und auch die Telefonnummer der Notdienste kennen.

Die KBC testet die Alarmanlagen in ihren Hauptverwaltungen jeden Monat an vorher festgelegten Tagen und Zeiten. Nur in diesen Fällen brauchen die Mitarbeiter das Gebäude nicht zu verlassen und nicht zum festgelegten Sammelbereich zu gehen.

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Mitarbeiter die gesamte Feuerlöschrüstung kennen, die sie möglicherweise begegnen werden (z. B. Gaslöschmittel) und welche Risiken (z. B. Ersticken) und Hilfsmaßnahmen damit einhergehen. Sicherheitsanlagen (z. B. Notbeleuchtung und Stromversorgung, Hydranten und Brandmelde- oder Brandschutzsysteme) werden nicht ausgeschaltet. Falls dies jedoch erforderlich ist, wird der Lieferant die vorhergehende Genehmigung der KBC erhalten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergreifen.

6 ALLGEMEINE BENUTZUNG DES STANDORTES

Die Mitarbeiter tragen einen jederzeit sichtbaren Mitarbeiterausweis.

Der Lieferant darf nur die für die Ausführung der Aufträge nötigen Bereiche betreten und wird jede besondere Zugangsregel, die für bestimmte Bereiche gilt, wie für Hochspannungsbereiche und Räume mit automatischer Feuerlöschanlage, befolgen.

Die Mitarbeiter nehmen ihre Mahlzeiten nur in den dafür vorgesehenen Räumen ein.

Der Lieferant wird die öffentlichen Versorgungsanlagen der KBC, wie Strom, Gas, Wasser und Klimaanlage, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis anpassen, sich daran anschließen oder unterbrechen. Ebenso wird der Lieferant ohne die vorherige Erlaubnis der KBC keine Änderungen an der anderen Infrastruktur der KBC vornehmen.

Alkohol und stimulierende Mittel sind an allen Standorten verboten, während Rauchen nur in den ausdrücklich dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt ist. Bitte beachten Sie, dass Rauchen auch in den sozialen und sanitären Einrichtungen und in allen KBC-Gebäuden, einschließlich technischen Räumen, Verladerampen und Tiefgaragen, verboten ist.

Für die Parkplätze an den Standorten gilt die belgische Straßenverkehrsordnung. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit an diesen Standorten ist 20 km/h, wenn es nicht anders festgelegt ist. Gasfahrzeuge sind in Tiefgaragen oder überdachten Gebäuden nicht zugelassen. Rückwärtsfahren ist zu vermeiden.

7 INTENSIVE BENUTZUNG DES STANDORTES

Der Lieferant sorgt für angemessene Beleuchtung (einschließlich Notbeleuchtung).

Der Lieferant wird die Ausrüstung und das Material auf sichere und geordnete Weise nur in von der KBC genehmigten Bereichen lagern und vor Wettereinflüssen schützen. Außer im Fall von Betrug oder Vorsatz, haftet die KBC nicht für Schäden an oder Diebstahl oder Verlust von der Ausrüstung des Lieferanten.

Der Lieferant wird seinen Arbeitsplatz täglich reinigen und Abfall entfernen. Wenn der Lieferant dem nicht nachkommt, kann die KBC eine Drittpartei auf Kosten des Lieferanten damit beauftragen.

Der Lieferant wird kein Baustellenbüro, keine sozialen und sanitären Einrichtungen, keine Lager usw. ohne die vorherige Erlaubnis der KBC errichten. Der Lieferant wird Räume und soziale und sanitäre Einrichtungen nur heizen, wenn dies nötig ist, und dazu nur Elektroheizkörper benutzen.

Der Lieferant benutzt die Sanitäreinrichtungen der KBC nur unter den im Voraus mit der KBC vereinbarten Bedingungen. Die KBC kann vom Lieferanten verlangen, mobile Toiletten auf Kosten des Lieferanten und unter seiner Leitung aufzustellen.

Die Benutzung von Geräten (Maschinen usw.), Schutzausrüstung und anderen Anlagen der KBC ist ohne die vorherige Erlaubnis der KBC verboten. Ungeachtet möglicher Defekte, die diese haben könnten, ist die Benutzung auf Gefahr und Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant wird sie nach der Benutzung in demselben Zustand wieder zurückgeben, wie er sie erhalten hat.

Der Lieferant wird für seine eigene Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Ausstattung in den Mengen und entsprechend den genauen Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften sorgen, und zwar zusätzlich zu der, die von der KBC gegebenenfalls zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant gewährleistet, dass diese jederzeit in der Nähe des Ausführungsortes der Aufträge bereitstehen.

Der Lieferant bringt eine deutliche Beschilderung an, um die KBC-Mitarbeiter und andere Personen vor den mit dem Auftrag verbundenen Risiken zu warnen. Der Lieferant wird die in den Sicherheitsvorschriften verlangten Symbole benutzen und Kontaktdaten mitteilen. Der Lieferant ist für zusätzliche Abschirmung verantwortlich, wenn die Beschilderung selbst nicht ausreicht, um deren Befolgung zu gewährleisten.

Die Sicherheitsinfrastruktur, z. B. Feuerlöschrüstung, Wege, Durchgänge, Treppen und Notausgänge, bleiben jederzeit verfügbar und frei von Hindernissen und Sperren aller Art. Die für die Arbeiten notwendigen Rohre und Kabel versperren keinesfalls den freien Durchgang. Sie müssen ordentlich, sauber, sichtbar und vor Beschädigung geschützt verlegt werden.

Am Ende des Arbeitstages wird die gesamte Arbeitsausrüstung von den Hauptleitungen getrennt, außer wenn dies im Auftrag anders vereinbart ist.

Vor der Ausführung von Grabungs- oder Öffnungsarbeiten, z. B. Bohrarbeiten oder Aushub, wird der Lieferant (i) ausreichend Informationen von den Versorgungsbetrieben anfordern und (ii) für KBC-Standorte mindestens die Pläne der Versorgungsleitungen anfordern, um sicherzustellen, dass keine Versorgungsleitungen beschädigt werden oder Sicherheitsrisiken eintreten.

8 SCHUTZAUSRÜSTUNG

Der Lieferant wird immer eine KSA benutzen, die den Risiken entspricht. Der Lieferant wird nur eine PSA benutzen, um ein akzeptables Restrisiko zu erreichen, wenn die Benutzung einer KSA nicht möglich, unzulänglich oder unzureichend ist.

Der Lieferant ist für das Vorhandensein und die korrekte Benutzung jeglicher in den Sicherheitsvorschriften verlangten Schutzausrüstung verantwortlich, bis das Risiko nicht mehr besteht oder eine angemessene Ersatzrüstung angebracht ist. Der Lieferant garantiert, dass die gesamte Ausrüstung regelmäßig genehmigt, inspiziert und gewartet wird, und kann dies auf Verlangen schriftlich belegen.

Alle Orte, an denen ein Absturzrisiko besteht, z. B. Öffnungen in Böden oder Wänden und Dachkanten, werden sofort geschlossen oder mit einer angemessenen Absturzsicherung abgesichert. Wenn die Ausrüstung der KBC, z. B. Rettungsleinen und Auffanggurte ein Risiko darstellen sollten, wird der Lieferant die KBC sofort benachrichtigen und deren weitere Benutzung unterbinden.

Wenn der Lieferant eine dauerhafte Ausrüstung entfernt oder anpasst, um einen Auftrag ausführen zu können, wird er diese Ausrüstung nach Beendigung seines Auftrags sofort wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzen.

Während der Ausführung der Aufträge wird der Lieferant eine vorübergehend KSA anbringen, wenn eine dauerhafte Schutzausrüstung nicht möglich oder nicht vorhanden ist. Während der Ausführung der Arbeiten wird der Lieferant die KSA nur in Ausnahmefällen entfernen und vor und während der Arbeiten immer eine alternative Schutzausrüstung vorsehen, wenn die KSA effektiv entfernt oder angepasst wird.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, auch die, die nicht effektiv auftragsgebundene Tätigkeiten ausführen, an den Standorten eine PSA und angemessene Arbeitskleidung tragen. Der Lieferant wird sowohl für seine Mitarbeiter als auch für andere beteiligte Parteien eine PSA zur Verfügung stellen und die entsprechenden Anweisungen und Ausbildungen geben und Kontrolle durchführen.

9 UMWELT

Der Lieferant vermeidet Umweltverschmutzung und befolgt die in den Sicherheitsvorschriften festgelegten Regeln, das SIB (Sicherheitsinformationsblatt) und dessen detaillierten Risikobeurteilung. Die KBC wird umgehend über jeden Umweltunfall oder jede Umweltbedrohung informiert.

Der Lieferant ist für die Entfernung seiner eigenen Abfälle verantwortlich. Der Lieferant verbrennt keinen Abfall an dem Standort, und gießt keinerlei chemische oder biologische Produkte oder Abfälle weder in Abflüsse der KBC noch in öffentliche Abflüsse.

Der Lieferant sorgt dafür, dass der Lärmpegel in den Bereichen, in denen KBC-Mitarbeiter anwesend sind, unter 60 dB(A) bleibt. Der Lieferant vermeidet ebenfalls störende Vibrationen in Gebäuden (z. B. bei Bohrarbeiten).

10 GERÄTE

Der Lieferant wird seine Geräte (Maschinen, Ausrüstung, Hilfsmittel und Anlagen) sorgfältig kennzeichnen.

Der Lieferant benutzt und schließt – falls erforderlich -nur Geräte, die sicher sind, an das Stromnetz an. Für diese Geräte sind die passenden Anleitungen, Bescheinigungen, Sicherheitsvorschriftskarten, Ausbildungen und Wartungen vorgesehen. Der Lieferant erhält alle rechtlich erforderlichen Genehmigungen zur Nutzung der Geräte. Vor dem Anschluss der Geräte stellt der Lieferant sicher, dass jede von der KBC nicht ausreichend geschützte Leitung durch ein geeignetes automatisches Differenzialstromsystem geschützt ist. Der Lieferant garantiert auch, dass keine Kabel, Anschlüsse oder Bedienelemente mit Wasser in Berührung kommen können und dass die gesamte elektrische Ausrüstung einen Schutzlevel hat (einschließlich IP Level), der für die Umgebung, in der sie benutzt wird, angemessen ist.

Der Lieferant benutzt keine Geräte, die einen Verbrennungsmotor haben, in geschlossenen Räumen ohne (i) eine angemessene Belüftungsausrüstung, (ii) CO-Detektoren und (iii) vorherige Benachrichtigung der KBC. Auf Verlangen der KBC wird der Lieferant die Zulänglichkeit der Belüftungsausrüstung nachweisen.

Der Lieferant garantiert die rechtzeitige und angemessene Wartung, Inspektion und Tests der Geräte durch zertifizierte Personen. Auf einfache Anfrage der KBC kann der Lieferant die relevanten Belege vorweisen (wie die Zulassungsbescheinigung oder die Prüfbescheinigung). Der Lieferant sichert alle Geräte gegen

Missbrauch (z. B. Schlüssel nicht am Gabelstapler stecken lassen). Der Lieferant stellt sicher, dass Schlechtwetter keine Schäden verursacht und entfernt oder sichert alle losen Teile.

11 ELEKTRIZITÄT

11.1 ALLGEMEIN

Der Lieferant trifft mit der KBC im Voraus die nötigen Absprachen für die Stromversorgung. Der Lieferant verändert oder repariert nie auf eigene Initiative etwas an den elektrischen Anlagen oder Geräten der KBC.

Der Lieferant befolgt die in den Sicherheitsvorschriften auferlegten Verfahren strikt (einschließlich besonders die AOEA).

Vor der Benutzung von Strom oder vor Elektroarbeiten vergewissert sich der Lieferant, welche Art Stromnetz benutzt wird (TT, TN-S usw.) und welche Risiken damit verbunden sind. Der Lieferant wird vor allem die Art, das Alter und den Zustand der Anlage berücksichtigen.

Um Gefahren zu vermeiden, schaltet der Lieferant eine ausreichende Zahl von Stromkreisen ab, ehe er mit Arbeiten an elektrischen Anlagen beginnt, und dies nach der vorherige Genehmigung der KBC.

Der Lieferant wird elektrische Schalttafeln sorgfältig verschließen und für eine sichere Schlüsselverwaltung zur Vermeidung von nicht genehmigtem Zugang sorgen.

Der Lieferant sorgt dafür, dass die Anlagen oder Kabel keine Sturzgefahr darstellen oder den freien Durchgang behindern. Die Kabel weisen keinerlei Beschädigungen und keine scharfen Kanten auf. Kabelrohre werden nur innerhalb ihrer Aufnahmefähigkeit verwendet. Die Kabel werden ordentlich in den Rohren verlegt und ragen nicht heraus.

Personen, die keine Mitarbeiter sind, werden von Bereichen (besonders Stromanschlüssen), an denen Elektroarbeiten ausgeführt werden, ferngehalten.

11.2 TESTS, PRÜFUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

Bevor eine neue oder angepasste Elektroinstallation in Betrieb genommen wird, legt der Lieferant die Bestandsunterlagen, einschließlich den ‚as built‘-file, und einen zertifizierten Prüfbericht vor. Neue oder umgelegte Kabel werden auf die passende Spannung getestet, ehe sie an die Stromleitungen angeschlossen werden. Während der Ausführung dieser Tests halten sich nur befugte Personen in der Nähe auf.

Der Lieferant wird die von der KBC bestimmte Stelle bitten, eine Prüfung zur Genehmigung neuer Anlagen oder größerer Anpassungen durchzuführen. Der Lieferant übermittelt der KBC den Prüfbericht.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass vorübergehende Elektroinstallationen vor Ort von einem *Externen Dienst für technische Überwachung (EDTÜ)* gemäß den Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) genehmigt wurden. Für jede Elektroinstallation oder –komponente wird ein gültiger und nicht kommentierter EDTÜ-Bericht vorgelegt.

11.3 MITARBEITER

Wenn der Zugang zu Hochspannungsanlagen erforderlich ist, wird der Lieferant bei der KBC nach dem geltenden Zugangsverfahren fragen und dieses Verfahren gemäß den Sicherheitsanforderungen anwenden. Der Zugang zu und Arbeiten an Elektroinstallationen können nur von qualifizierten (BA4, BA5) Mitarbeitern durchgeführt werden, wie dies in den Sicherheitsvorschriften festgelegt ist. Der Lieferant legt im Voraus und per E-Mail den ausgefüllten BA-

Bescheinigungsvordruck vor (erhältlich unter www.kbc.com/hse), und dies unter Berücksichtigung der konkreten Umstände.

Der Leiter der Arbeiten wird der Installation Officer sein, es sei denn, dass die KBC einen anderen Installation Officer benennt. Für Arbeiten an Elektroinstallationen wird der Lieferant als Work Officer bezeichnet, es sei denn, dass die KBC einen anderen Work Officer für die Arbeiten benennt. Der Work Officer ist für die Arbeitsvorgänge verantwortlich und wird insbesondere sicherstellen, dass die Mitarbeiter über die Sicherheitsanweisungen informiert sind, diese verstehen und akzeptieren.

12 HÖHENARBEITEN

In seiner detaillierten Risikobeurteilung wird der Lieferant angeben, welche Vorbeugungsmaßnahmen gegen die mit Höhenarbeiten verbundenen Risiken getroffen werden. Die Benutzung von Leitern für die Ausführung von Höhenarbeiten ist nur erlaubt, wenn dies in den Sicherheitsvorschriften zugelassen ist. Arbeiten, für die Gerüste erforderlich sind, einschließlich Aufbau, Abbau, Ausrichtung, Inspektion und allgemeine Benutzung, werden nur von befugten Personen ausgeführt.

13 CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE WIRKSTOFFE

Der Lieferant informiert die KBC über die Produkte (Reinigungsprodukte, Klebstoffe, Desinfektionsmittel, Farben usw.) und biologischen Wirkstoffe, die er an einem Standort benutzen will. Für jedes Produkt legt der Lieferant im Voraus und per E-Mail den ausgefüllten Vordruck "Agenzien" (www.kbc.com/hse) sowie das SDB (Sicherheitsdatenblatt) und die SIK (Sicherheitsanweisungskarte) vor.

Die KBC hat das Recht, die Benutzung jedes dieser Produkte oder die vorgeschlagenen Mengen an den Standorten zu untersagen. Die einzig erlaubte Menge ist die für die Ausführung der Tagesarbeit benötigte Menge.

Der Lieferant wird die Benutzer dieser Produkte genau über die damit verbundenen Risiken und Vorbeugungsmaßnahmen, z. B. Schutzausrüstung, informieren und die spezifische Anleitung in der Sprache der Benutzer vorlegen.

Der Lieferant ist für die Verwaltung dieser Produkte, einschließlich deren Transport, Lagerung und Entfernung, verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass diese lesbare Etiketten tragen, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Lieferant wird sie in ihren Originalbehältern lagern und handhaben. Jeder Behälter ist gemäß den Vorschriften geeignet und etikettiert.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Bereiche, die er kontrolliert, ordnungsgemäß belüftet werden. Der Lieferant wird das Austreten gefährlicher Substanzen, Gase oder von Rauch vermeiden und sicherstellen, dass diese nicht in Gebäude oder Grundstücke der KBC gelangen oder die Umwelt oder die Sicherheit von Personen gefährden. Der Lieferant wird alle Risiken vermeiden und Lösungsmittel zur Reinigung der Ausrüstung nur außerhalb der Gebäude weit weg von jeglicher Flamme einsetzen. Alle benutzten Lösungsmittel und getränkten Lappen werden in hermetisch verschlossenen Metallbehältern aufbewahrt.

14 ASBEST

Der Lieferant informiert sich bei der KBC, ob laut dem Asbest-Verzeichnis der KBC an den Standorten Asbest vorhanden ist. Er benachrichtigt die KBC sofort, wenn er den Verdacht hat, dass weiterer Asbest, der nicht in diesem Verzeichnis aufgelistet wird, vorhanden ist. Es werden keine Arbeiten begonnen oder fortgesetzt, solange es Zweifel hinsichtlich eines Asbestvorkommens gibt.

Asbestmaterial wird nur von zertifizierten Firmen nach der vorherigen Genehmigung durch die KBC behandelt.

15 FEUER ODER GAS

Der Lieferant wird die spezifischen Richtlinien für Arbeiten mit erhöhtem Feuerrisiko, die unter www.kbc.com/hse zur Verfügung stehen, befolgen.

Der Lieferant holt die vorherige Genehmigung der KBC ein für Tätigkeiten, die mit offenem Feuer, offener Flamme, Schweißen, Brennschneiden, Löten, Abbrennen von Farben oder Lacken, Erhitzen, Schleifen oder Abbrennen von Dichtungsmaterial einhergehen.

Gasflaschen werden mit größter Sorgfalt gehandhabt und werden immer aufrecht aufgestellt und gesichert. Leere Gasflaschen und Gasflaschen, die nicht benutzt werden, werden in einem gut belüfteten Raum gelagert, mit aufgesetzten Schutzkappen, gegen Sonne geschützt, entfernt von Wärmequellen und von Durchgängen oder Notausgängen. Gasflaschen werden nie in einem Gebäude gelagert.

16 ZEITWEILIGE ODER MOBILE BAUSTELLEN

16.1 ALLGEMEIN

Die Sicherheitsvorschriften und diese Sicherheitsanforderungen (in ihrer Gesamtheit) gelten auch für zeitweilige oder mobile Baustellen.

Der Lieferant führt den Preis für die relevanten Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Sicherheitsanforderungen separat in seinem Angebot auf.

Der Lieferant unterbreitet der KBC eine deutliche Baustellenplan zur Genehmigung. Auf diesem sind mindestens folgende Orte angegeben: Soziale und sanitäre Einrichtungen, Lager für Material und Ausrüstung, Hebevorrichtungen und deren Aktionsradius, elektrische Schalttafeln, Lade- und Abladebereich, Eingänge, Wege auf der Baustelle, Richtungsangaben für den Verkehrsfluss, Parkplätze, Erste-Hilfe-Posten und Versorgungsleitungen.

Der Lieferant achtet besonders auf die "vorherige Benachrichtigung" (auch an die Adresse der zuständigen Behörden) gemäß den Sicherheitsvorschriften. Der Lieferant wird ebenfalls rechtzeitig an der zeitweiligen oder mobilen Baustelle Mitteilungen anbringen, die für die Mitarbeiter deutlich sichtbar sind.

16.2 SICHERHEITSKOORDINATOR

Wenn die Sicherheitsanforderungen, insbesondere von Kapitel V des Gesetzes über das Wohlbefinden, einen Sicherheitskoordinator vorsehen, wird der Lieferant keinerlei Tätigkeiten beginnen, bis eine solche Person von der KBC benannt wurde und die nötigen Empfehlungen mitgeteilt hat. Der Lieferant wird diese Empfehlungen befolgen.

Der Lieferant wird dem Sicherheitskoordinator jedes geforderte Dokument übermitteln, z. B. den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltplan (VG-Plan), der dem Sicherheitskoordinator rechtzeitig vorgelegt wird. Der Plan wird mit dem VG-Plan des Sicherheitskoordinators übereinstimmen.

Der Lieferant akzeptiert als eine der Lieferbedingungen, dass alle gesetzlichen Dokumente, die für die Unterlagen für spätere Arbeiten bestimmt sind, einschließlich der Bestandsunterlagen, ebenfalls vom Sicherheitskoordinator genehmigt werden.